

Vertrag über die Zertifizierung als Fahrzeug-Sachverständiger

zwischen

der **ZAK-Zertifizierungsstelle für Fahrzeugsachverständige GmbH**, kurz ZAK-Zert,
Limburger Straße 110, 65582 Diez

und dem Fahrzeug-Sachverständigen
(Name und Vorname)

geb. am
wohnhaf
dienstansässig

kurz Sachverständiger

§ 1 Vertragsgegenstand: Zertifizierung

Der Sachverständige hat bei der Zertifizierungsstelle die Zertifizierung als Sachverständiger für Fahrzeugschäden und -Bewertung beantragt. Soweit der Sachverständige die Zertifizierungsanforderungen für die Erlangung eines Zertifikates als Fahrzeugsachverständiger für Fahrzeugschäden und –Bewertung erfüllt und ein vollständiger Antrag mit den geforderten Unterlagen vorliegt, wird durch den Abschluss des nachfolgenden Vertrages das Begutachtungsverfahren sowie die während der Zertifizierungsdauer bestehenden Zertifizierungsbedingungen zwischen den Vertragsparteien geregelt.

Die durch die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) entsprechend DIN EN ISO/IEC 17024 akkreditierte Zertifizierungsstelle ZAK-Zert zertifiziert nach Maßgabe:

- des jeweils gültigen Zertifizierungsprogrammes;
- zudem nach den Vorgaben dieses Vertrages,

§ 2 Vertragsbeginn/Vertragsdauer

Dieser Vertrag tritt nach Feststellung der Eignung des Sachverständigen und bei Vorlage eines vollständigen Antrages mit Unterzeichnung dieses Vertrages durch die Zertifizierungsstelle in Kraft und endet, soweit der Sachverständige das Begutachtungsverfahren erfolgreich vollendet, mit dem Wegfall der Zertifizierung, zum Ablauf der Zertifizierungsdauer oder dem Entzug, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 3 Begutachtungsverfahren

- (1) Die Begutachtung richtet sich nach dem gültigen Zertifizierungsverfahren der ZAK-Zert GmbH
- (2) Eine Zertifizierung erfolgt, wenn der der Sachverständige durch die erfolgreiche Vollendung des Begutachtungsverfahrens der Zertifizierungsstelle seine Fähigkeiten nachgewiesen hat, gutachterliche Leistungen im Zertifizierungsbereich zu erbringen und keine Bedenken gegen die persönliche Eignung vorliegen.
- (3) Besteht der Sachverständige eine zur Begutachtung gehörende Prüfung nicht, so kann er die Prüfung bzw. Prüfungsteile nach dem Zertifizierungsprogramm in der aktuellen Fassung wiederholen.
- (4) Wünscht der Sachverständige keine Teilnahme an einer derartigen Wiederholungsprüfung oder besteht er

die Wiederholungsprüfung/die Wiederholungsprüfungen nicht, so ist der vorliegende Vertrag mit diesem Zeitpunkt beendet, ohne dass es einer Kündigung bedarf und ohne, dass eine der Vertragsparteien hieraus weitergehende Rechte herleiten könnte.

(5) Der Sachverständige verpflichtet sich gegenüber der Zertifizierungsstelle, für die Durchführung der Zertifizierungsprüfung bzw. einer Wiederholung ein Prüfungsentgelt zu entrichten. Die Höhe und die Zahlungsbedingungen richten sich nach der jeweiligen gültigen Preisliste der Zertifizierungsstelle.

§ 4 Rechte und Pflichten der ZAK-Zert

(1) Die ZAK-Zert ist verpflichtet, den Sachverständigen zu zertifizieren gemäß den Vorgaben dieses Vertrages. Des Weiteren ist sie verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Qualität der Zertifizierung bei allen zertifizierten Sachverständigen aufrechterhalten bleibt.

(2) Über die Zertifizierung nach Feststellung der Eignung, Vertragsunterzeichnung und Zahlung der Prüfungsgebühr (aktuelle Preisliste liegt dem Vertrag bei) wird eine Urkunde durch ZAK-Zert erstellt und dem Sachverständigen ausgehändigt.

(3) Die Zertifizierung wird dem Sachverständigen grundsätzlich für einen Zeitraum von 5 Jahren erteilt.

(4) Es besteht die Möglichkeit der Rezertifizierung jeweils um 5 Jahre nach dem diesem Vertrag zugrundeliegenden Zertifizierungsprogramms in der aktuellen Fassung.

(5) Die ZAK-Zert verpflichtet sich zu Stillschweigen und Vertraulichkeit für sämtliche Inhalte ihrer Geschäftsverbindungen, insbesondere

- über ihr bekanntgewordene Geschäftsvorgänge sowie persönliche Daten des Sachverständigen, - über den Ablauf und den Inhalt der Zertifizierung
- über alle Prüfungsfragen, die Prüfungsabläufe allgemein,

soweit diese nicht im ordnungsgemäßen Geschäftsverlauf weitergegeben werden müssen.

Diese Vereinbarung betrifft sowohl die Zeit während der bestehenden Zertifizierung als auch danach.

(6) Die Haftung der Zertifizierungsstelle für Schadenersatzansprüche des Sachverständigen aus Verschulden, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grobem Verschulden; diese gilt in gleichem Umfang für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Zertifizierungsstelle.
Vorstehender Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 5 Rechte und Pflichten des Sachverständigen

(1) Zur Aufrechterhaltung der Zertifizierung muss der Sachverständige das fachliche Anforderungsprofil für Sachverständige für Fahrzeugschäden und -bewertungen erfüllen, wie es in dem diesem Vertrag zugrundeliegenden Zertifizierungsprogramm in der aktuellen Fassung niedergelegt ist.

(2) Der Sachverständige unterliegt für die Dauer seiner Zertifizierung hinsichtlich seiner Tätigkeit als zertifizierter Sachverständiger der Überwachung durch die Zertifizierungsstelle.
Die Überwachung richtet sich nach dem Zertifizierungsprogramm in der aktuellen Fassung.

(3) Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, sich durch geeignete Überwachungsmaßnahmen davon zu überzeugen, dass der Sachverständige die Zertifizierungsbedingungen einhält. Die Überwachung erfolgt nach dem zugrundeliegenden Zertifizierungsprogramm in der aktuellen Fassung. Der Sachverständige verpflichtet sich, der Zertifizierungsstelle die im Rahmen derartiger Überwachungsmaßnahmen angeforderten Sachverständigenleistungen und/oder Dokumente unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Sachverständige hat einen ausreichenden Berufshaftpflichtversicherungsschutz (Mindestsumme: 1.000.000,00 €) nachweisen.

(5) Der Sachverständige verpflichtet sich die Honorare für die Qualitätsüberwachung gemäß gültiger Preisliste fristgemäß zahlen.

(6) Der Fahrzeug-Sachverständige hat das Recht, bei seiner gutachterlichen Tätigkeit oder sonstigen Aufgabenerfüllung auf dem Sachgebiet Fahrzeug-Schäden und -Bewertung bzw. bei Fzg-technischen Sachverhalten insbesondere auf Gutachten, Briefbögen und sonstigen Drucksachen sowie in digitalen Medien auf die Zertifizierung und die Zertifizierungsstelle hinzuweisen. Dies soll ausschließlich entsprechend der jeweilig gültigen Zeichenordnung geschehen. Die aktuelle Version ist diesem Vertrag beigelegt.

Diese Angabe muss unmissverständlich auf den Namen der zertifizierten Person bezogen sein und darf nicht den Eindruck erwecken, dass alle Kfz-Technischen Mitarbeiter des Büros oder die Büroorganisation zertifiziert seien, in dem/der der Vertragspartner tätig ist.

Der Fahrzeug-Sachverständige erhält

- ein Kompetenz-Zertifikat (Urkunde)
- einen Stempel.

Urkunde und Stempel bleiben Eigentum der Zertifizierungsstelle.

(7) Der zertifizierte Sachverständige ist berechtigt bei Unterzeichnung der von ihm erstellten Gutachten oder technischen Berichten den ausgehändigten Stempel verwenden, soweit inhaltlich der Bereich "Fahrzeug-Sachverständiger" betroffen ist.

(8) Bei Sachverständigenleistungen auf anderen Sachgebieten als Fzg-Schäden und -Bewertung oder Fzg-technischen Sachverhalten oder bei Leistungen im Rahmen seiner sonstigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit ist es dem Sachverständigen untersagt, den Stempel zu verwenden oder verwenden zu lassen. Dies gilt auch bei nicht vom Vertragspartner erstellten Gutachten und Berichten.

(9) Der Sachverständige verpflichtet sich zu Stillschweigen und Vertraulichkeit für sämtliche Inhalte der Geschäftsverbindungen zur ZAK-Zert, insbesondere

- über den Ablauf und den Inhalt der Zertifizierung
- über eingesetzte bzw. ausgehändigte Software und Druckerzeugnisse
- über Marketingkonzepte
- über alle Prüfungsfragen und die Prüfungsabläufe allgemein.

Diese Vereinbarung betrifft sowohl die Zeit während der bestehenden Zertifizierung als auch danach.

Der Sachverständige verpflichtet sich in gleicher Weise zu Stillschweigen und Vertraulichkeit für sämtliche Inhalte ihrer Geschäftsverbindungen mit Unternehmen und Vereinigungen, die die ZAK-Zert bei der Zertifizierung unterstützen.

Bei Verstoß gegen diese Verpflichtung, verpflichtet sich der Sachverständige in jedem Fall des Verstoßes zu einer Vertragsstrafe von 10.000,00 €, wobei der ZAK Zert unbenommen ist, einen höheren Schaden

nachzuweisen.

(10) Der Fahrzeug-Sachverständige haftet Dritten gegenüber für die mangelhafte Ausführung seiner erbrachten Leistungen. Der Kfz-Sachverständige stellt die ZAK-Zert von Ansprüchen Dritter frei, die aus von Fahrzeug-Sachverständigen bzw. seinem Erfüllungsgehilfen bei Dritten verursachten Schäden resultieren.

(11) Der Sachverständige verpflichtet sich die Zertifizierungsstelle unverzüglich, schriftlich über alle Angelegenheiten zu informieren, die seine Fähigkeit, weiterhin die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, beeinträchtigen könnten.

§ 6 Erlöschen der Zertifizierung

Die Zertifizierung erlischt

(1) mit Zeitablauf der Zertifizierung

(2) wenn der Fahrzeug-Sachverständige gegenüber der Zertifizierungsstelle erklärt, dass er nicht mehr als Fahrzeug-Sachverständiger tätig sein möchte bzw. nicht mehr tätig ist. Dies befreit den Sachverständigen nicht von der Zahlung der gemäß jeweils gültigen Preisliste der Zertifizierungsstelle anfallenden Überwachungsentgelte für das Vertragsjahr, in welchem die Zertifizierung erlischt.

(3) Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, die Zertifizierung des Sachverständigen in den nachfolgenden Fällen mit sofortiger Wirkung zu entziehen:

- Wegfall der persönlichen Eignung
- Entziehung einer geforderten Fahrerlaubnis
- Wiederholte Beanstandung im Rahmen der Überwachung
- Schwerwiegender oder wiederholter Verstoß gegen die Zertifizierungsbedingungen nach dem Zertifizierungsprogramm in der geltenden Fassung

Der Entzug ist dem Sachverständigen schriftlich mitzuteilen und zu begründen

(4) In minderschweren Fällen ist eine zeitlich begrenzte Aussetzung der Zertifizierung möglich. In der Zeit der Aussetzung ist es dem Sachverständigen untersagt in jeglicher Art und Weise auf die Zertifizierung hinzuweisen sowie den Zertifizierungsstempel zu verwenden. Bei Verstoß ist die Zertifizierungsstelle zum sofortigen Widerruf der Zertifizierung berechtigt.

5) durch fristlose Kündigung

Eine fristlose Kündigung ist nur bei grober Verletzung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen der Vertragsparteien, insbesondere bei Verstoß des Sachverständigen gegen die Bedingungen der Zertifizierung und gegen die Vorschriften des diesem Vertrag zugrundeliegenden Zertifizierungsprogrammes in der jeweils aktuellen Fassung möglich.

Das Erlöschen der Zertifizierung wird öffentlich, insbesondere im Internet, bekannt gegeben.

Der Sachverständige hat nach Erlöschen der Zertifizierung die Urkunde und den Stempel zurückzugeben. Mit dem Erlöschen der Zertifizierung dürfen weder die Urkunden und Stempel, noch der Hinweis nach § 5 (6) weiter verwendet werden. Binnen 4 Wochen nach Erlöschen der Zertifizierung ist nachzuweisen, dass jeglicher Hinweis auf die ZAK-Zert und den Akkreditierer in jeglicher Form (z.B. Briefkopf, Schilder, Prospekte und Internetseite) unterlassen wird.

§ 7 Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Sachverständige ist unbeschadet der Kostenfolge gem. § 3, Nr. (5) berechtigt, solange ihm durch die Zertifizierungsstelle eine Zertifizierung noch nicht erteilt ist, jederzeit und mit sofortiger Wirkung ohne Angaben von Gründen von diesem Vertrag zurückzutreten.

(2) Nach Erteilung der Zertifizierung ist der Sachverständige berechtigt, diesen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Vertragsjahresende zu kündigen. Eine derartige Kündigung berechtigt die Zertifizierungsstelle zum Entzug der Zertifizierung zum Beendigungszeitpunkt des Vertrages. Die Kündigung befreit den Sachverständigen nicht von der Zahlung, der gemäß jeweils gültigen Preisliste, der Zertifizierungsstelle anfallenden Überwachungsentgelte für das Vertragsjahr, in welches die Kündigung des Sachverständigen fällt.

(3) Die Zertifizierungsstelle ist zur fristlosen Kündigung dieser Vereinbarung berechtigt, wenn

- der Entzug der Zertifizierung des Sachverständigen gemäß § 6, Nr. (3) erfolgt
- der Sachverständige seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen das Konkurs- oder ein anderes der Schuldenregulierung dienendes gerichtliches oder außergerichtliches Verfahren eingeleitet wird.

(4) Wünscht der Sachverständige über die Zertifizierungsdauer von fünf Jahren hinaus die Fortsetzung der Zertifizierung, so hat er bei der Zertifizierungsstelle unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist vor Ablauf der Zertifizierungsdauer die Rezertifizierung zu beantragen. Die Erteilung einer neuen Zertifizierung erfolgt gemäß dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Zertifizierungsprogramm in der aktuellen Fassung. Wird dem Sachverständigen eine neue Zertifizierung für eine neue Zertifizierungsdauer von fünf Jahren erteilt, so verlängert sich der vorliegende Vertrag um den Zeitraum der neuen Zertifizierungsdauer.

(5) Mit Beendigung dieses Vertrages hat der Sachverständige Urkunde und Stempel zurückzugeben. Mit dem Erlöschen der Zertifizierung dürfen weder die Urkunden und Stempel, noch der Hinweis nach § 5 (6) weiter verwendet werden. Binnen 4 Wochen nach Erlöschen der Zertifizierung ist nachzuweisen, dass jeglicher Hinweis auf die ZAK-Zert und den Akkreditierer in jeglicher Form (z.B. Briefkopf, Schilder, Prospekte und Internetseite) unterlassen wird.

§ 8 Schiedsklausel

Die Parteien vereinbaren, über alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem zwischen den Parteien geschlossenem Vertrag betreffend die Zertifizierung und diesen Vertrag vorab unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs vor dem Ordnungsausschuss gem. Qualitätssicherungshandbuch intern zu verhandeln.

Kommt es dort zu keinem Ergebnis, vereinbaren die Parteien unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs die Anrufung der dauernden Schiedsstelle für kaufmännische Streitigkeiten - Gesellschaft des bürgerlichen Rechts mit beschränkter Haftung, bei der IHK Koblenz unter Vereinbarung der dort zugrundeliegenden Verfahrensvorschriften (einsehbar unter www.ihk-koblenz.de).

§ 9 Vertragsänderungen

Ergänzungen und Änderungen aus diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

Limburger Str. 110, 65582 Diez, Tel.: 06432 – 64 44 41, Fax: 06432 – 91 00 69, E-Mail: nachricht@zak-zert.de, Internet www.zak-zert.de
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Andreas Peters, Gesellschaft eingetragen beim Amtsgericht in 56410 Montabaur unter HRB 21571
Bankverbindg.: Commerzbank Diez, IBAN: DE91511400290131088700, BIC: COBADEFFXXX STEUERNUMMER: 30 660 23500

Diez, den ...

(Unterschrift Kfz.-Sachverständiger)

(GF ZAK-Zert)